

EDITORIAL

Das Stiftungswesen in Deutschland hat in den letzten Jahren eine dynamische Entwicklung zu verzeichnen. Wurden in der letzten Dekade des vergangenen Jahrhunderts noch durchschnittlich 365 Stiftungen pro Jahr gegründet, so hat sich diese Zahl in den Jahren 2000 bis 2004 mit durchschnittlich 787 Neugründungen pro Jahr mehr als verdoppelt. Für diese Entwicklung sind in erster Linie zwei wesentliche Gesetzesänderungen verantwortlich. Im Jahr 2000 trat das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen und im Jahr 2002 das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechtes in Kraft. Durch das Stiftungssteuergesetz erfuhren steuerbegünstigte Stiftungen zusätzliche Erleichterungen. Außerdem wurde die Förderung von Stiftern, Zustiftern und Spendern durch nennenswerte Erhöhungen des Sonderausgabenabzuges erweitert. Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechtes brachte als wesentliche Neuerung das Recht auf Anerkennung einer Stiftung im Gegensatz zum bisherigen staatlichen Genehmigungsverfahren.



Durch langjährige Erfahrungen im Stiftungswesen zeichnet sich PSP als geeigneter Partner zur Errichtung und Betreuung einer Stiftung aus.

Joachim Doppstadt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

Steuern aktuell

**Steuer auf Zweitwohnungen in München
seit 01.02.2006**

Steuerliche Förderung von Stiftern

**Die Stiftung als steuerlich gefördertes
Instrument der Nachfolgestaltung**

Bilanzierung und Rechnungslegung

**Tipps zur Vereinfachung der Konsolidierung
und der Konzernrechnungslegung**

Neues vom Mietrecht

**Erleichterung beim Schriftformerfordernis
für langfristige Mietverträge**

Gesellschaftsrecht

**Das elektronische Unternehmensregister
kommt**

Neues vom Arbeitsrecht

Beweislast bei Entgeltfortzahlung

Steuern aktuell

Steuer auf Zweitwohnungen in München seit 01.02.2006

- Der Münchener Stadtrat hat am 25.01.2006 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt München beschlossen. Die Satzung trat am 01.02.2006 mit folgendem Inhalt in Kraft:

Als Zweitwohnung gilt jede Wohnung, die neben einer Hauptwohnung der persönlichen Lebensführung dient. Die Steuer ist vom Mieter, bzw. bei selbstgenutztem Wohneigentum, dem Eigentümer zu bezahlen. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Mietwohnungen die jährliche Nettokaltmiete und bei Wohneigentum die ortsübliche Vergleichsmiete. Die Steuer beträgt 9 % der Bemessungsgrundlage. Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer.

Die Satzung berücksichtigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, nach dem für beruflich bedingte Zweit-

wohnungen von Verheirateten keine Steuer erhoben werden darf. Studierende werden – entgegen vorheriger Meldungen – nicht von der Zweitwohnungssteuer ausgenommen.

Im Sommer 2006 werden voraussichtlich alle Personen angeschrieben, die in München einen Nebenwohnsitz gemeldet haben. Zweitwohnungssteuerpflichtige Personen, die keinen Nebenwohnsitz gemeldet haben, werden Mitte des Jahres im Amtsblatt der Landeshauptstadt München aufgefordert, eine entsprechende Steuererklärung abzugeben.

INFOS

Kontakt:

Heike Schwab (h.schwab@pspmuc.de)

Steuerliche Förderung von Stiftern

Die Stiftung als steuerlich gefördertes Instrument der Nachfolgegestaltung

- Das Stiftungswesen in Deutschland hat in den letzten Jahren eine dynamische Entwicklung genommen. Dies ist nicht zuletzt auf Gesetzesänderungen zur wesentlichen Verbesserung der steuerlichen Förderung von Stiftungen und Stiftern zurückzuführen. Dabei muss ganz eindeutig erwähnt werden, dass die steuerbegünstigte Stiftung sich grundsätzlich nicht per se als „Steuersparmodell“ eignet. Der Stifter kommt schließlich nur in den Genuss der Steuervergünstigungen nach endgültiger Widmung von Teilen seines Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke. Je nach Ausgestaltung des Einzelfalles und bei entsprechender Neigung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke kann sich die steuerbegünstigte Stiftung jedoch als Instrument zur Nachfolgeregelung sehr gut eignen bzw. in

eine komplexere Nachfolgeregelung eingebunden werden. Die steuerliche Begünstigung des Stifters stellt dann ein angenehmes Beiwerk dar.

Bis zum Jahr 1999 wurden Stiftungen in Deutschland in gleicher Weise begünstigt wie andere gemeinnützige Einrichtungen auch. Im Jahr 2000 hat sich der Gesetzgeber nach jahrelangem Gerangel dazu durchgerungen, für Stiftungen zusätzliche rechtsformspezifische Begünstigungen zu gewähren. Dabei handelt es sich um Begünstigungen für die Stiftung selbst. Die wesentlichen Änderungen ergaben sich jedoch durch den verbesserten Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an Stiftungen.

Steuerlich können Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen grundsätzlich bis zur Höhe von 5 % (bei bestimmten besonders förderungswürdigen Zwecken erhöht sich dieser Satz auf 10 %) des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Außerdem können Großspenden von mehr als EUR 25.565 auf sieben Veranlagungszeiträume (1 Jahr zurück, Jahr der Zuwendung und 5 Jahre vor) verteilt werden. Für Zuwendungen an Stiftungen gilt darüber hinaus ein weiterer Sonderausgabenabzug von bis zu EUR 20.450. Dieser Abzug wird natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen gewährt. Für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb der ersten 12 Monate nach deren Anerkennung gilt für natürliche Personen ein zusätzlicher Höchstbetrag für Sonderausgaben in Höhe von EUR 307.000. Dieser

Betrag kann auf bis zu 10 Jahre verteilt werden und wird dem Steuerpflichtigen alle 10 Jahre neu gewährt. Bei Eheleuten, auch wenn diese gemeinsam veranlagt werden, wird dieser Betrag jedem Ehepartner gewährt. Der Steuerbegünstigungseffekt durch den erhöhten Sonderausgabenabzug wird im Folgenden an einem Beispiel dargestellt: Ein Stifter mit nachhaltigen Einkünften in Höhe von EUR 500.000 dotiert im Jahr 2006 eine neu gegründete wissenschaftliche Stiftung mit einem Kapital in Höhe von EUR 800.000. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Betrag in Höhe von EUR 307.000 im Jahr der Hingabe in voller Höhe zum Ansatz gebracht wird. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von EUR 493.000 wird als Großspende bis zum Maximalbetrag auf das Jahr 2005 zurückgetragen und auf die Jahre 2006 bis 2011 verteilt.

Jahr	10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte EUR	Stiftungshöchstbetrag EUR	Gründungshöchstbetrag EUR	Spendenhöchstbetrag Gesamt EUR	zu versteuerndes Einkommen EUR	Steuerbelastung ohne Spenden* EUR	Steuerbelastung mit Spenden* EUR	Steuerersparnis EUR
2005	50.000	20.450		70.450	500.000	221.500	190.291	31.209
2006	50.000	20.450	307.000	377.450	500.000	221.500	54.289	167.211
2007	50.000	20.450		70.450	500.000	221.500	190.291	31.209
2008	50.000	20.450		70.450	500.000	221.500	190.291	31.209
2009	50.000	20.450		70.450	500.000	221.500	190.291	31.209
2010	50.000	20.450		70.450	500.000	221.500	190.291	31.209
2011	49.850	20.450		70.300	500.000	221.500	190.357	31.143
Gesamt	349.850	143.150	307.000	800.000	3.500.000	1.550.500	1.196.101	354.399

* 44,3% (Höchststeuersatz inkl. SolZ)

Aus obiger Tabelle ist zu ersehen, dass der Stifter aufgrund des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges insgesamt eine Minderung seiner Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von nahezu EUR 355.000 über 7 Veranlagungszeiträume hinweg erreichen kann.

Sofern sich die Stiftung im konkreten Fall einer Nachfolgeplanung als geeignetes Instrument erweist, empfiehlt es sich, die Errichtung nicht testamentarisch von

Todes wegen festzulegen, sondern bereits zu Lebzeiten zu betreiben. Das Ergebnis ist eine nicht unerhebliche Steuerbegünstigung.

Bilanzierung und Rechnungslegung

Tipps zur Vereinfachung der Konsolidierung und der Konzernrechnungslegung

- Im Zuge der Verlagerung von Produktions- und/oder Vertriebsaktivitäten gehen immer mehr mittelständische Unternehmen dazu über, Tochterunternehmen zu gründen. Damit verbunden ist in den meisten Fällen auch die Notwendigkeit der Aufstellung eines Konzernabschlusses, was häufig mit zeitraubenden Abstimmungsarbeiten und zahlreichen weiteren Problemen verbunden ist. Viele dieser Probleme können jedoch bereits im Vorfeld eines Konzernabschlusses durch vergleichsweise einfache "Tricks und Kniffe" vermieden werden.

So empfiehlt es sich, im Rahmen der Planung der Konsolidierung neben der verbindlichen Zuordnung von Verantwortlichkeiten, auch konkrete zeitliche Vorgaben abzustimmen. Die Bekanntgabe eines mit Aufgaben und Verantwortlichkeiten aufgegliederten Zeitplanes an alle Beteiligte klingt zunächst trivial. Dennoch zeigt die Erfahrung, dass Verzögerungen häufig auf mangelnde Aufgabenverteilung sowie ungenügende Koordination zurückzuführen sind. Erstellung, Prüfung und Berichterstattung der Einzelgesellschaften müssen auf die zeitlichen Restriktionen der Konzernmutter abgestimmt werden. Der hiervon betroffene Personenkreis umfasst regelmäßig das Management der Tochtergesellschaften und der Konzernmutter sowie die Abschlussprüfer der jeweiligen Gesellschaften.

Sind die Aufgaben und die Verantwortlichen identifiziert, führen klare Vorgaben in Bezug auf Bilanzierungsfragen zur Vermeidung von Doppelarbeit. Richtlinien für das Reporting sowie Buchungsanweisungen sollten dabei in einem so genannten „Group Accounting Manual“ zusammengefasst werden. Hierdurch lassen sich Unstimmigkeiten sowie Nachfragen auf ein Mindestmaß reduzieren. Um zu gewährleisten, dass immer der aktuellste Stand des Group Accounting Manuals zur Anwendung kommt, bietet sich das Einstellen und Aktualisieren in einem virtuellen Datenraum an.

Neben den organisatorischen Maßnahmen kann eine stärkere Orientierung am Grundsatz der Wesentlichkeit zur Effizienzsteigerung beitragen. Bei der Erstellung eines Konzernabschlusses ist der so genannte „Wesentlichkeitsgrundsatz“ stärker ausgeprägt als bei einem Einzelabschluss. Gemessen an Bilanzsumme, Umsatzerlösen, Jahresergebnis und/oder Eigenkapital sind ausländische Vertriebstochtergesellschaften aus Konzernbilanzsicht oft gerade als nicht wesentlich zu qualifizieren. Deren Einbeziehung ist somit nicht zwingend erforderlich, was zu enormen zeitlichen Einsparungen führen kann. Durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln werden zudem immer häufiger komplexe Buchungen vorgenommen, die für sich betrachtet ebenso „unwesentlich“ sind. Hierunter können Ertrags- und Aufwandseliminierungen oder Zwischengewinneliminierungen fallen. Sind einzelne Buchungen unwesentlich, so können sie nur entfallen, wenn auch alle Buchungen insgesamt unwesentlich sind. Wir empfehlen, die Beurteilung von Wesentlichkeitsgrenzen in jedem Falle mit Ihrem Wirtschaftsprüfer abzustimmen.

Werden ausländische Tochtergesellschaften in den Konzernabschluss einbezogen, können sich gerade die Saldenabstimmung sowie die Aufwands- und Ertragsabstimmung durch die Vorgabe von Standardwechselkursen extrem zeitaufwändig gestalten. Aus Rationalisierungsüberlegungen ist es empfehlenswert, dass die Konzernmutter einen Standardwechselkurs am letzten Werktag eines Monats auf Basis des Vortageswechselkurses ermittelt und an alle Auslandstochtergesellschaften weitergibt. Dies versetzt die ausländischen Einheiten in die Lage, die zentral übermittelten Kurse bereits am ersten Werktag des Folgemonats zum neuen Kurs fakturieren bzw. buchen zu können, wobei alle weiteren Transaktionen des betreffenden Monats sich an diesem Kurs orientieren. Der Effekt aus der monatlichen Neubewertung wird in jeder Gesellschaft in der Gewinn- und Verlustrechnung

als „Intercompany-Fremdwährungseffekt“ erfolgsrelevant verbucht und im Konzernabschluss eliminiert.

Weitere Möglichkeiten und Tipps zur Vereinfachung der Konsolidierung und Konzernrechnungslegung, beispielsweise im Bereich der Abstimmung von konzerninternen Verrechnungskonten oder der Vermeidung von Differenzen zwischen Handelsbilanz I und

Handelsbilanz II, werden wir im Sommer 2006 in einem hausinternen Mandantenseminar behandeln. Bei Interesse schicken Sie uns bitte eine E-Mail.

INFOS

Kontakt:

Bernhard Winterstetter (b.winterstetter@pspmuc.de)
Andreas Weissinger (a.weissinger@pspmuc.de)

Neues vom Mietrecht

Erleichterung beim Schriftformerfordernis für langfristige Mietverträge

■ Der BGH hat sich in einem Urteil vom 02.11.2005 mit einer Klausel in einem Mietvertrag beschäftigt, die vorsah, dass das Mietverhältnis mit der Übergabe der Mietsache beginnt. Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass eine solche Klausel (und damit Beginn und Ende des Mietvertrages) hinreichend bestimmbar sei und daher dem Schriftformerfordernis des § 566 BGB a. F. (nunmehr: § 550 BGB) für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr genüge. Dies war bei den Instanzgerichten umstritten und hat in der Praxis beim Verkauf von nicht fertig gestellten Gebäuden „vom Reißbrett weg“ für erhebliche Verunsicherung gesorgt. Die Entscheidung setzt die Tendenz der Rechtsprechung des BGH in den letzten Jahren fort, wonach die Anforderungen des § 550 S. 1 BGB kontinuierlich verringert wurden.

Der BGH schafft hiermit endlich Klarheit, jedenfalls bei individualvertraglich vereinbarten Mietverträgen. Im gegenteiligen Sinne hatte noch das OLG Köln in einem Urteil vom 23.09.2005 entschieden. Das OLG vertrat hierbei in einem gleich gelagerten Fall die Ansicht, dass im Vertrag keine hinreichend bestimmbar Aussagen über den Endtermin der Mietvertragslaufzeit getroffen worden waren. Da sich der Zeitpunkt der Übergabe dem Vertrag nicht entnehmen lasse und dem Vertrag auch keine Übergabeprotokolle beigefügt waren, sei deshalb das Bestimmtheits-erfordernis nicht erfüllt.

Von der Formproblematik des § 550 BGB ist allerdings die Frage zu trennen, ob die betreffende Klausel den Anforderungen des AGB-Rechtes genügt. Problematisch ist diesbezüglich, dass die Vereinbarung, wonach das Mietverhältnis mit der Übergabe beginnen soll, die Bestimmung des exakten Beginns des Mietverhältnisses im Belieben des Vermieters stehen lässt. Er entscheidet ja, wann es zur Übergabe der Mietsache kommt. In der hier besprochenen Entscheidung des BGH hatte der Vermieter einen unverbindlichen Termin für die Übergabe der Mietfläche genannt. Eine solche Klausel wird nach ständiger Rechtsprechung als Verstoß gegen die Verbote des AGB-Rechtes gewertet und zwar auch bei Verwendung der AGB gegenüber Unternehmern. Der BGH hat diese Frage im entschiedenen Fall nicht behandelt (möglicherweise, weil ein Individualmietvertrag vorlag), sodass der Entscheidung auch nicht die generelle Wirksamkeit solcher Klauseln entnommen werden kann.

Mit dem Urteil des BGH vom 02.11.2005 kehrt in der Praxis eine gewisse Rechtssicherheit ein. Es stellt fest, dass eine Regelung in einem Mietvertrag, wonach das Mietverhältnis mit der Übergabe der Mietsache beginnt, stets hinreichend bestimmbar ist und daher dem gesetzlichen Schriftformerfordernis für langfristige Verträge genügt.

Dennoch sollte die neue Entscheidung des BGH nicht überbewertet werden. Zur Wirksamkeit solcher Klauseln nach dem AGB-Recht hat der BGH nicht Stellung genommen. Aus kautelarjuristischer Sicht ist es deshalb nach wie vor empfehlenswert, den Mietbeginn in vorformulierten Mietverträgen, die der AGB-Kontrolle unterliegen, soweit wie möglich zu fixieren und zumin-

dest einen „spätesten“ Übergabezeitpunkt anzugeben. Dies gilt auch bei Verwendung gegenüber Unternehmen.

INFOS

Kontakt:

Max Boettcher, LL.M. (m.boettcher@pspmuc.de)

Gesellschaftsrecht

Das elektronische Unternehmensregister kommt

- Das Bundeskabinett hat am 14.12.2005 den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen. Es sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Spätestens bis zum 01.01.2007 sollen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt werden. Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Bundesländer können allerdings Übergangsfristen vorsehen, nach denen die Unterlagen bis spätestens Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt für die Anmeldungen zur Eintragung eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Zur Beschleunigung der Eintragungsverfahren sieht der Entwurf unter anderem vor, dass über Anmeldungen zur Eintragung grundsätzlich „unverzüglich“ zu entscheiden ist; zudem sollen die Ausnahmen vom Erfordernis eines Kostenvorschusses erweitert werden.

Weil die Register elektronisch geführt werden, können Handelsregistereintragungen künftig auch elektronisch bekannt gemacht werden – eine preiswerte und für jeden Interessenten aus dem In- und Ausland in gleicher Weise leicht zugängliche Form. Ob die Bekanntmachung für einen Übergangszeitraum wie bisher auch in Tageszeitungen erfolgen muss, werden die Bundesländer in eigener Verantwortung regeln.

Und so kann das Verfahren in der Praxis ablaufen: Ein Unternehmer möchte eine GmbH gründen. Um die erforderliche Handelsregisteranmeldung zu veranlassen, begibt er sich zum Notar. Liegen die Anmeldung und die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen nur in Papierform vor, überträgt der Notar die Dokumente zunächst in ein elektronisches Format. Anschließend nimmt er die erforderlichen elektronischen Beglaubigungen vor und übermittelt die Dokumente über das elektronische Gerichtspostfach elektronisch an das zuständige Registergericht, wo sie direkt nach Eingang bearbeitet werden können. Nach Prüfung der Anmeldung trägt das Registergericht die GmbH in das elektronische Handelsregister ein. Mit der Eintragung wird zugleich die elektronische Bekanntmachung ausgelöst; zudem sind die Daten dann für Jedermann im Internet einsehbar.

Um in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu erleichtern, sollen für ihre zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein. Damit werden die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand entlastet und der elektronische Bundesanzeiger zu einem zentralen Veröffentlichungsorgan für wirtschaftsrechtliche Bekanntmachungen ausgebaut.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Schaffung eines zentralen Unternehmensregisters vor, über das ab dem 01.01.2007 unter der Internet-Adresse

www.unternehmensregister.de wesentliche veröffentlichungspflichtige Daten eines Unternehmens zentral online abgerufen werden können. Damit wird eine zentrale Stelle geschaffen, an der alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, dem Rechts- und Wirt-

schaftsverkehr gebündelt zum Online-Abwurf zur Verfügung stehen.

INFOS

Kontakt:

Rita Eberl (r.eberl@pspmuc.de)

Neues vom Arbeitsrecht

Beweislast bei Entgeltfortzahlung

- Das Bundesarbeitsgericht hat 2005 eine grundlegende arbeitgeberfreundliche Entscheidung zur Beweislast im Zusammenhang mit der Entgeltfortzahlung getroffen. Gemäß dem Entgeltfortzahlungsgesetz erhält ein Arbeitnehmer im Falle der Erkrankung sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Für darüber hinausgehende Zeiträume, auch wenn es sich um eine so genannte Fortsetzungserkrankung handelt, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Nach der Rechtsprechung liegt eine Fortsetzungserkrankung dann vor, wenn die Krankheit, auf der die frühere Arbeitsunfähigkeit beruhte, in der Zeit zwischen dem Ende der vorausgegangenen und dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit medizinisch nicht vollständig ausgeheilt war, sondern als Grundleiden latent weiter bestanden hat, sodass die neue Erkrankung nur eine Fortsetzung der früheren Erkrankung darstellt. Die wiederholte Arbeitsunfähigkeit muss auf demselben nicht behobenen Grundleiden beruhen. Dies kann verschiedene Krankheitssymptome zur Folge haben.

Das Problem liegt nunmehr darin, dass bei mehreren aufeinander folgenden Krankheiten es dem Arbeitgeber regelmäßig nicht möglich war, aufgrund der eingereichten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen festzustellen, ob eine Fortsetzungserkrankung vorgelegen hat. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen enthalten regelmäßig keine Ausführungen zu der Erkrankung des Arbeitnehmers. Gemäß § 69 Abs. 4 SGB X bestand zwar für den Arbeitgeber die Möglichkeit, bei der zuständigen Krankenkasse nachzufragen, ob

eine Fortsetzungserkrankung vorliegt; eine Überprüfung dieser wertenden Aussage war jedoch ebenso wenig möglich, wie ein Nachfragen bei privat versicherten Arbeitnehmern. In Änderung der bisherigen Rechtsprechung geht das Bundesarbeitsgericht nunmehr davon aus, dass der Arbeitnehmer darlegen muss, dass keine Fortsetzungserkrankung vorliegt. Hierfür muss er zunächst eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bestreitet der Arbeitgeber trotz Vorlage der ärztlichen Bescheinigung das Vorliegen einer neuen Krankheit, liegt es an dem Arbeitnehmer, die Tatsachen darzulegen, die den Schluss erlauben, dass keine Fortsetzungserkrankung vorliegt. Dabei hat der Arbeitnehmer auch den ihn behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

Lediglich die Folgen einer Nichterweislichkeit einer Fortsetzungserkrankung hat weiterhin der Arbeitgeber zu tragen. Dies sind diejenigen Fälle, bei denen medizinisch nicht eindeutig nachvollzogen werden kann, ob eine „Folgeerkrankung“ auf demselben Grundleiden beruht oder nicht. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass es zunächst Aufgabe des Arbeitnehmers ist, im Falle von mehreren aufeinander folgenden Erkrankungen darzulegen, dass keine Fortsetzungserkrankung vorliegt.

INFOS

Kontakt:

Dr. Karl Maierhofer (k.maierhofer@pspmuc.de)

Dr. Christoph Wallner (c.wallner@pspmuc.de)

Stiftungsexperten



Das JUVE Handbuch, welches fast 900

Kanzleien im Wirtschaftsrecht portraitiert und bewertet, führt – nach Regionen und Fachgebieten sortiert – Kanzleien auf, deren Marktposition sich von den Wettbewerbern abhebt. Wir freuen uns deshalb besonders, dass PSP-Partner Joachim Doppstadt hierin als eine der führenden Personen bei der Beratung von Stiftungen gelistet wurde. Diese Erwähnung bestätigt insoweit die langjährige Expertise von PSP auf diesem Beratungsgebiet.

„Save the Date“

PSP plant für Donnerstag, den 22. Juni 2006, eine Informationsveranstaltung für die kaufmännische Leitung mittelständischer Unternehmen und Unternehmensgruppen. Die geplanten Themen:

- Tipps zur Konsolidierung
- IFRS für den Mittelstand
- Einsatz von IDEA und Prüfungsmakros
- Beteiligungscontrolling

Das detaillierte Programm finden Sie in der nächsten Ausgabe des PSP-newsletters. Für Fragen und Anregungen zu weiteren Themen senden Sie bitte eine E-Mail an b.wahmes@pspmuc.de.

Informationen zu weiteren Seminaren zum Unternehmenskauf und -verkauf, zum PSP Dataroom-Service oder zum Stiftungswissen für Banken finden Sie auf der PSP-Website (www.pspmuc.de) unter der Rubrik Seminare.

USt-Forum Berlin

Am 16. Februar 2006 findet in Berlin das UmsatzsteuerForum 2006 unter der Beteiligung von PSP statt. Stefan Groß und Philipp Matheis werden über die Chancen und Risiken eines Systemwechsels in der Umsatz-

steuer referieren und mit namhaften Experten im Rahmen einer Podiumsdiskussion unterschiedliche Modellvarianten diskutieren. Bei Fragen zur Veranstaltung senden Sie bitte eine E-Mail an p.matheis@pspmuc.de.

Neue PSP-Veröffentlichungen

Vermögenscontrolling im Family Office

Veröffentlicht in:
Vermögen & Steuern, Heft 1/2006

Reimund Belz,
Maik Paukstadt,
Janine Rösler,
Matthias Schneider

Käuferstrategien im M&A-Bieterverfahren (auctions)

Veröffentlicht in:
Going Public, Heft 1/2006

Bernhard Winterstetter,
Ina Bestler

GmbH-Kommentar: Verdeckte Gewinnausschüttung

Veröffentlicht in:
GmbH, Heft 23/2005

Roland W. Graf,
Nicola Weber

Treuhänderisch gehaltene Immobilienfonds

Veröffentlicht in:
Haus- und Grundbesitzerzeitung, Heft 11/2005

Max Boettcher,
Markus Luckner

Gestaltungsüberlegungen zum Jahresende

Veröffentlicht in:
Vermögen und Steuern, Heft 12/2005

Heike Schwab,
Maik Paukstadt,
Markus Luckner

Für eine Kopie bzw. Fragen zu den Veröffentlichungen senden Sie wie immer bitte eine E-Mail an veroeffentlichungen@pspmuc.de.

Juniorpartner



Seit 1. Januar 2006 erweitern Rechtsanwalt und Steuerberater Max Boettcher, LL.M. und Rechtsanwalt Dr. Christoph Wallner den Kreis der Juniorpartner bei PSP. Max Boettcher ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Mergers & Acquisitions und Immobilienrecht tätig. Dr. Christoph Wallner hat sich insbesondere auf die Bereiche Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Urheberrecht spezialisiert. Daneben beschäftigen sich beide Herren regelmäßig mit Fragestellungen aus dem Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de